## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Mittwochs, ben 3. Upril 1833.

## Rachrichten vom Landtage.

Meun und zwanzigste offentliche Gigung ber | ersten Kammer, am 1. April 1833.

Nach ein viertel auf zehn Uhr wird die Sitzung eröffnet, und zuvörderst das Protocoll der vorhergehenden verlesen. Zu demselben wird vom D. Krug bemerkt, daß er, nach demjenisgen, was man gegen seine frühern Bemerkungen über den Wirkungskreis der dritten und vierten Deputation erwiedert, er eine große Inconsequenz darin sinde, daß man statt des Ausdrucks "Petitionen" nicht vielmehr "Reclamationen" sage.

Secretair hart entgegnet, daß wahrend ber ganzen Berhandlungen das Wort "Petition" gebraucht worden sei, und bas Protocoll dem Borgegangenen sonach treu sein durfte.

Staatsminister v. Carlowig bemerkte, mit Beziehung auf die Worte, daß bei weitem der größte Theil der an die Kammern gelangenden Eingaben einzelner Staatsbürger und Gemeinden gar nicht zur Berücksichtigung durch die Ständeverssammlung geeignet waren. Bei Durchgehung der Landtagssordnung werde es eine sehr nothwendige Rücksicht sein, darauf zu benken, daß die kostbare Zeit nicht durch dergleichen Behelzligungen verloren gehe.

Das Protocoll wurde hierauf genehmigt und durch die Mitglieder v. Beust und v. Luttich au mit vollzogen, sowie aus der Registrande als neu eingegangen vorgetragen: Protocoll der zweiten Kammer vom 22. Marz, ein in geheimer Sitzung zu verhandelndes Allerhöchstes Decret vom 26. Febr. betreffend.

— Es wurde alsdann ein Urlaubsgesuch des Mitgliedes Reiche-Eisenstuck bewilligt.

Demnachst, und ehe man zur Tagesordnung überging, erhob sich das Mitglied v. Ziegler und Klipphausen und außerte sich unter Andern dahin: der §.44. der Verfassungsurkunde unterscheide zwischen Staats: und Hosdienern. Zu den Erstern gehöre, außer den Civisdienern auch das Militair. Da ein Geset über die Verhältnisse der Civis-Staatsdiener nunmehro vorliege, so scheine ein ahnliches für die Militairstaatsdiener um so nothwendiger, als das Militairstrafgesetzuch einer Absanderung gar sehr bedürse. Auch das Militair müsse sich der Wohlthat der Verfassung erfreuen können, und er bitte, daß sich die anwesenden Herren Staatsminister darüber erklären wollten, was in dieser Hinsicht etwa noch an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangen dürste.

In Bezug auf biefe Meußerungen wies ber Staatsminister

v. Zezschwiß barauf hin, daß bereits in der Thronrede Vorsschläge über die Beränderungen des Militairstrafgesehbuchs zusgesichert, und unsehlbar noch an die gegenwärtige Ständeverssammlung gelangen würden. Der Plan über die Organisation der Justizbehörden und das Recrutirungsgeseh lägen bereits vor, und Vorschläge wegen Abänderung der Ordonnanz würden baldigst mitgetheilt werden. Was jedoch den innern Dienst anlange, so wären Bestimmungen hierüber zu Mittheislungen an die Stände nicht geeignet. Uebrigens werde er sich über den zur Sprache gebrachten Gegenstand weiter verbreiten, sobald ihm das Verlangen der Kammer selbst hierzu Veranlasssung gebe.

v. Ziegler und Klipphaufen erklarte, daß er von einem allgemeinen Gesetze über die Berhaltniffe ber Militair: staatsbiener spreche.

D. Deutrich meinte, daß sonach von einem Untrage auf eine ståndische Petition die Rede sei, welche nach §. 116. der Landtagsordnung schriftlich motivirt und bestimmt gestellt sein mußte; worauf v. Ziegler entgegnete, daß er den Gegensstand nur vorläusig habe zur Sprache bringen wollen und bei weiterer Berfolgung besselben die gesetzlichen Borschriften nicht verabsaumen werde.

Es stand nun zunächst auf der Tagesordnung die Berasthung über den Bericht der 1. Deputation über das höchste Descret vom 27. Januar 1833 die Errichtung des Staatsgerichts: hoses betreffend, und da der Referent, Bürgermeister Weh: ner, behindert war, so bestieg, aufgesordert vom Präsidenten der Bürgermeister Bernhardi die Rednerbühne, um sowohl das Decret, als das Gutachten der Deputation hierüber vorzustragen, welches Lettere dahin lautete:

- 1. daß die Wahl der von der ersten Kammer zu ernennenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs und der zwei Stellverstreter, ohne Unstand, nach Maßgabe des h. 143. der Versfassungs urfunde und des mit selbiger, ingleichen mit der Erklärung im Decrete vom 10. August 1831 im Einklange stehenden neuerlichen Decrets vom 27. Januar jezigen Jahres, und zwar bei der Wichtigkeit dieser Wahlen, durch abssolute Stimmenmehrheit und besondere Abstimmung über jede in Vorschlag gebrachte Person, für die Dauer des jezigen Landtags, bewerkstelligt, und das Ergebnis Sr. Masjestät dem Könige und Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten, ehrsurchtsvoll angezeigt, zugleich aber auch
- 2. daß beim Schluffe des jetigen Landtags in Gemäßheit des Decrets vom 27. Januar jetigen Jahres eine anderweite